Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

A. Problem

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 ist am 31. Juli 2009 veröffentlicht worden (BGBI. I, 2258). Das Gesetz tritt in weiten Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft. Ziel dieser Reform ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern. Darüber hinaus sollen das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft (vormals eidesstattliche Versicherung) sowie die Führung des Schuldnerverzeichnisses modernisiert werden. Gleichzeitig eröffnet das Gesetz auch die Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich des Internetabrufverfahrens (§ 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO).

Die Länder beabsichtigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und ein gemeinsames Vollstreckungsportal zu errichten, über das Zugang zu den Schuldnerdaten aller 16 Bundesländer gewährt wird.

Im Rahmen der 85. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) am 13./14. Mai 2009 ist eine unter nordrheinwestfälischer Federführung stehende Arbeitsgruppe beauftragt worden, eine Schuldnerauskunft über das Internet in Form eines gemeinsamen Bundesportals ("Vollstreckungsportal") vorzubereiten. Dies beinhaltet die zentrale Nutzerregistrierung, den zentralen Abdruckversand mit der Möglichkeit der zentralen Kosteneinziehung, die Einräumung lesender Zugriffe an berechtigte Stellen (Vollstreckungsbehörden und Gerichtsvollzieher), die Integration der Vermögensverzeichnisse sowie die Jedermann-Auskunft einschließlich E-Payment-Funktionalität.

Die Bundesländer haben auf der 88. Sitzung der BLK am 23./24. November 2010 beschlossen, den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) auf der Basis eines vorliegenden Fachfeinkonzeptes mit der Errichtung des Vollstreckungsportals zu beauftragen.

B. Lösung

Soweit die nach § 802k Abs.1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung vorgesehene Übertragung von Hoheitsrechten auf das Land Nordrhein-Westfalen in Rede steht, bedarf es hierzu einer Regelung durch Staatsvertrag. Hierbei handelt es sich um die Übertragung der Zuständigkeit für

- die zentrale Erhebung von Gebühren und
- die zentrale Vollstreckung der Gebühren.

Die Aufgabe soll von allen 16 Ländern, und damit auch durch Schleswig-Holstein, auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Als hierfür in Nordrhein-Westfalen zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen vorgesehen, das diese Aufgabe bereits jetzt landesintern wahrnimmt. Die Verhandlungen mit den Ländern über den vorgenannten Staatsvertrag sind zum Abschluss gebracht worden.

Der zu schließende Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages durch ein entsprechendes Zustimmungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hat IT.NRW mit der Errichtung, dem Betrieb und der Pflege des Vollstreckungsportals beauftragt. Die Länder erstatten der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen den Aufwand anteilig nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel. Nähere Einzelheiten sind in der Dienstleistungsvereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Pflege eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder (§ 11) geregelt.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 08.10.2012 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

Text

Gesetz zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k
Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1
Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am 05.12.2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, [Datum]

Torsten Albig Anke Spoorendonk

Ministerpräsident Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Begründung des Gesetzes

zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1
Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1
Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ziel aller Länder ist es, von der mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und ein gemeinsames Vollstreckungsportal zu errichten. Über dieses Portal soll der Zugang zu den Schuldnerdaten aller 16 Bundesländer gewährt werden. Es soll die zentrale Nutzerregistrierung, den zentralen Abdruckversand mit der Möglichkeit der zentralen Kosteneinziehung, die Einräumung lesender Zugriffe an berechtigte Stellen (Vollstreckungsbehörden und Gerichtsvollzieher), die Integration der Vermögensverzeichnisse sowie die Jedermann-Auskunft einschließlich E-Payment-Funktionalität enthalten.

II. Lösung

Das Land Nordrhein-Westfalen als Betreiber des Portals soll die Zuständigkeit für die zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren übertragen bekommen. Da es sich bei der Erhebung und Vollstreckung von Gebühren um Hoheitsrechte handelt, bedarf es einer Regelung durch Staatsvertrag.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1

Mit § 1 Abs. 1 wird die Zustimmung zum genannten Staatsvertrag erteilt. Verträge des Landes Schleswig-Holstein mit anderen Bundesländern bedürfen der Zustimmung des Landtages, soweit sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, § 30 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des

Landes Schleswig-Holsteins.

Zu § 1 Abs. 2

Er enthält die Transformationsformel.

Zu § 1 Abs. 3

Er bestimmt die Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages.

Zu § 2 Abs. 3

Er bestimmt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Staatsvertrag

über die Übertragung von Aufgaben
nach §§ 802k Abs.1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der
Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1
Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1
Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur
Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen
Vollstreckungsportals der Länder

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Saarland, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Justizministerin,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Seite 2 von 11

-3-

Präambel

Ziel der Gesetzesnovellierung "Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung" ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung).

Seite 3 von 11

-4-

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals

Mit dem bundesweiten Vollstreckungsportal werden folgende Ziele erreicht:

- Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet.
- Das Vollstreckungsportal erlaubt den gesetzlich Berechtigten eine bundesweite Suche über die eingetragenen Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen (Schuldnerdaten) der Länder.
- Das Vollstreckungsportal stellt im Zusammenwirken mit Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigen im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung bereit.
- Das Vollstreckungsportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
- Das Vollstreckungsportal stellt die technischen Voraussetzungen bereit, um die Daten der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse aller Länder über eine einheitliche Schnittstelle zu übernehmen und die Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu erstellen und zu versenden.

Seite 4 von 11

-5-

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

- (1) Die Länder bestimmen das Vollstreckungsportal als das länderübergreifende zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne der §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, über das die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder abrufbar sind.
- (2) Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder werden in einheitlicher elektronischer Form an den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder übermittelt.

§ 3

Protokollierung der Abrufe und Sperrung des Bezugs von Abdrucken

- (1) Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung.
- (2) Die L\u00e4nder sind befugt, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken, die die von diesen zu entrichtenden Geb\u00fchren nicht oder nicht vollst\u00e4ndig zahlen, oder bei Bekanntwerden von Missbrauchsf\u00e4llen zu sperren.

§ 4

Seite 5 von 11

-6-

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

- (1) Die L\u00e4nder \u00fcbertragen die Zust\u00e4ndigkeit f\u00fcr die Erhebung von Geb\u00fchren f\u00fcr die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und f\u00fcr die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen (\u00a7 882 h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung).
- (2) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1) und 2) ist der Direktor des Amtsgerichts Hagen.
- (4) Eine Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) beurteilt sich nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll.

§ 5 Einsatz von elektronischen Bezahlsystemen

- (1) Zur Abgeltung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 ist der Einsatz elektronischer Bezahlsysteme gestattet.
- (2) Die Länder erhalten zum Nachweis der nach § 4 Abs. 1 erhobenen Gebühren eine monatliche Übersicht.

Seite 6 von 11

-7-

§ 6

Auskehrung der Einnahmen

- (1) Die aufgrund der Übertragungen nach § 4 eingenommenen Gebühren werden quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen.
- (2) Einnahmen für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal, welche dem Schuldnerverzeichnis eines Landes zugeordnet werden können, fließen diesem Land in der landesrechtlich bestimmten Höhe zu. Im Übrigen werden die Einnahmen nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt.
- (3) Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die gegebenenfalls nach Abzug von Gebühren eines elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens - dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 7

Kosten und Betrieb des Vollstreckungsportals

- (1) Die L\u00e4nder erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden K\u00f6nigsteiner Schl\u00fcssel zum Stichtag der Abrechnung.
- (2) Die Einzelheiten über den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden in einer Dienstleistungsvereinbarung gesondert geregelt.

Seite 7 von 11

-8-

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Seite 8 von 11

- 9 -

Für das Land Baden-Württemberg	,
Der Justizminister	6
Stuttgart, den November 2012	Rainer Stickelberger, MdL
Für den Freistaat Bayern	
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz	
Düsseldorf, den2012	
	(Namen eintragen)
Für das Land Berlin	
Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Brandenburg	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für die Freie Hansestadt Bremen	
Der Senator für Justiz und Verfassung	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg	
Die Justizministerin für Justiz und Gleichstellung	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)

Seite 9 von 11

- 9 -

Für das Land Baden-Württemberg	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
	_
Für den Freistaat Bayern	
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz	Will
München, den 0 8. NOV. 2012	
	Dr. Beate Merk
Für das Land Berlin	
Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Brandenburg	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für die Freie Hansestadt Bremen	
Der Senator für Justiz und Verfassung	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg	
Die Justizministerin für Justiz und Gleichstellung	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)

Seite 9 von 11

-8-

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Für das Land Baden-Württemberg Der Justizminister Düsseldorf, den ___.__.2012 (Namen eintragen) Für den Freistaat Bayern Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Düsseldorf, den . .2012 (Namen eintragen) Für das Land Berlin Der Senator.für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann Berlin, den 5. Dezember 2012 Für das Land Brandenburg (Namen eintragen) Der Justizminister Düsseldorf, den __._.2012

6

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister

(Namen eintragen)

Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

(Namen eintragen)

München, den

Für das Land Berlin

Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz

(Namen eintragen)

Berlin, den

Für das Land Brandenburg

Der Minister der Justiz

Achonology (Dr. Volkmar Schöneburg)

Potsdam, den 21. November 2012

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung

(Namen eintragen)

-9-

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister

Düsseldorf, den __._.2012

Für den Freistaat Bayern

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Düsseldorf, den ___.__.2012

Für das Land Berlin

Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den ___._.2012

Für das Land Brandenburg

Der Justizminister

Düsseldorf, den __._.2012

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung

Bremen, den 16.11.2012

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Justizministerin für Justiz und Gleichstellung

Düsseldorf, den ___.__.2012

In Vertretung

Staatsrat Prof. Stauch

Seite 9 von 11

- 9 -

Für das Land Baden-Württemberg	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für den Freistaat Bayern	
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz	
Düsseldorf, den2012	
	(Namen eintragen)
Für das Land Berlin	
Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Brandenburg	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für die Freie Hansestadt Bremen	然
Der Senator für Justiz und Verfassung	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg	1.
Die Senatorin der Behörde für Justiz und Gleichstellung	(10)
Düsseldorf, den 2/2. 2012	(Schiedek)

Seite 9 von 11

- 10 -

Für das Land Hessen	
Der Minister für Justiz, Integration und Europa	16:11
Wiesbaden, den 12	10/10/
	(Jörg-Uwe Hahn)
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
Die Justizministerin	
Düsseldorf, den2012	
	(Namen eintragen)
Für das Land Niedersachsen	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Nordrhein-Westfalen	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Rheinland-Pfalz	
Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Saarland	
Die Justizministerin	¥
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)

- 10 -

Für das Land Hessen	
Der Minister für Justiz, Integration und Europa	
Düsseldorf, den2012	
	(Namen eintragen)
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
Die Justizministerin	1 1
Schwerin, den <u>₹.</u> ¶.2012	Uta - A , Luul (Uta-Maria Kuder)
Für das Land Niedersachsen	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Nordrhein-Westfalen	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Rheinland-Pfalz	
Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Saarland	
Die Justizministerin	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)

- 11 -

Für das Land Hessen Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 09.10.2012

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

Für das Land Rheinland-Pfalz

Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

Für das Saarland

Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

Für den Freistaat Sachsen

Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

Für das Land Sachsen-Anhalt

Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

Für das Land Schleswig-Holstein

Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

Für den Freistaat Thüringen

Düsseldorf, den

(Namen eintragen)

- 10 -

Für das Land Hessen	
Der Minister für Justiz, Integration und Europa	
Düsseldorf, den2012	
*	(Namen eintragen)
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
Die Justizministerin	
Düsseldorf, den2012	
	(Namen eintragen)
Für das Land Niedersachsen	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Nordrhein-Westfalen	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
Der Justizminister	Grand Millian
Düsseldorf, den 21 .11.2012	(Thomas Kutschaty)
Für das Land Rheinland-Pfalz	
Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Saarland	
Die Justizministerin	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)

Für das Land Niedersachsen Der Justizminister Hannover, den __._.2012 Für das Land Nordrhein-Westfalen Der Justizminister Düsseldorf, den . Oktober 2012 Für das Land Rheinland-Pfalz Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz Mainz, den 16. Oktober 2012 Für das Saarland Die Justizministerin Saarbrücken, den __._.2012 Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister der Justiz und für Europa Dresden, den ___.__.2012 Für das Land Sachsen-Anhalt Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung Magdeburg, den __._.2012 Für das Land Schleswig-Holstein Die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, Kiel, den __._.2012 Für den Freistaat Thüringen Der Justizminister

Erfurt den __._.2012

Thomas Kutschaty

Jochen Hartloff

- 10 -

Für das Land Hessen	
Der Minister für Justiz, Integration und Europa	
Düsseldorf, den2012	
	(Namen eintragen)
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
Die Justizministerin	
Düsseldorf, den2012	
	(Namen eintragen)
Für das Land Niedersachsen	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Nordrhein-Westfalen	
Der Justizminister	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Rheinland-Pfalz	
Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Saarland	1. 11.1.
Die Ministerin der Justiz	(Anke Rehlinger)
Saarbrücken, den 14.11.2012	(Anke Rehlinger)

- 11 -

Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister der Justiz und für Europa Dresden, den 12. November 2012	(Dr. Martens)
Für das Land Sachsen-Anhalt	
Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Schleswig-Holstein	
Die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für den Freistaat Thüringen	
Der Justizminister	

Düsseldorf, den __._.2012

Seite 11 von 11

(Namen eintragen)

- 11 -

	-11-	
•	Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister der Justiz und für Europa Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
	Für das Land Sachsen-Anhalt Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung Magdeburg, den <u>2510</u> 2012	(Prof Dr. Angela Kolb)
e e	Für das Land Schleswig-Holstein Die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
	Für den Freistaat Thüringen Der Justizminister Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
	HAME TO THE REAL PROPERTY.	er verhala
,		Saite 11 you 11

Düsseldorf, den __._.2012

- 11 -

Für den Freistaat Sachsen	
Der Staatsminister der Justiz und für Europa	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Sachsen-Anhalt	
Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Schleswig-Holstein	0
Für den Ministerpräsidenten	lule poo wland
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa	and first
Kiel, den 12.11.2012	(Anke Spoorendonk)
Für den Freistaat Thüringen	
Der Justizminister	

Seite 11 von 11

(Namen eintragen)

- 11 -

Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister der Justiz und für Europa Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Sachsen-Anhalt Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für das Land Schleswig-Holstein	(rumen emargery)
Die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa	
Düsseldorf, den2012	(Namen eintragen)
Für den Freistaat Thüringen Der Justizminister Erfurt, den 20.142012	(Dr. Holger Poppenhäger
Elluit, dell . /VIZO 12	(2